

Erklärung zur Unternehmensführung 2016

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex im Wesentlichen entsprochen. Nur in wenigen, begründeten Ausnahmefällen wurde von den Empfehlungen abgewichen.

Mit Datum vom 03. Dezember 2015 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 Aktiengesetz für die Gesellschaft die folgende Entsprechenserklärung abgegeben, in der u.a. die Abweichungen von den Empfehlungen dargestellt und die Gründe für diese Abweichungen erläutert werden:

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG geben hiermit gemäß § 161 AktG folgende Erklärung ab:

Die Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex - in der Fassung vom 5. Mai 2015 - mit folgenden Abweichungen entsprechen:

- **Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung:** *Die von der Gesellschaft für den Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor.*

Von der Vereinbarung eines Selbsthalts in der D&O-Versicherung (Haftpflichtversicherung für Mitglieder der Organe) für den Aufsichtsrat wird abgesehen, da nicht erkennbar ist, dass sich dadurch Motivation und Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder des Aufsichtsrates grundsätzlich verbessern lassen. Außerdem halten Vorstand und Aufsichtsrat einen Selbstbehalt angesichts der vergleichsweise geringen Höhe der Vergütung des Aufsichtsrates nicht für sachgerecht.

- **Bildung von Ausschüssen:** *Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungsausschuss oder Nominierungsausschuss eingerichtet.*

Die Notwendigkeit der Bildung von Ausschüssen, insbesondere eines Prüfungsausschusses oder eines Nominierungsausschusses, wird vom Aufsichtsrat aufgrund der geringen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie der spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens als nicht vordringlich angesehen. Sämtliche Aufgaben dieser Ausschüsse werden deshalb vom Aufsichtsrat als Gesamtgremium wahrgenommen.

- **Altersgrenze für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, ethnische oder kulturelle Vielfalt:** *Weder für die Mitglieder des Vorstandes noch für die Mitglieder des Aufsichtsrates sind Altersgrenzen festgelegt worden. Zugleich hat der Aufsichtsrat bei der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung auf Festlegungen zur Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder sowie zur ethnischen oder kulturellen Vielfalt verzichtet.*

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass man Menschen wegen ihres Alters, ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft oder ihres Geschlechts weder privilegieren noch benachteiligen sollte. Leitlinie für die Besetzung von Vorstands- und Aufsichtsratspositionen kann nur sein, aus einem möglichst großen Kandidatenpool jene Personen auszuwählen, die in einer gegebenen Lage aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen am meisten versprechen, das Gremium und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Unterneh-

mens zu stärken.

- **Zielgrößen für den Anteil von Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands:** Der Vorstand hat keine Zielgröße für den Anteil von Frauen in der Führungsebene unterhalb des Vorstands eingerichtet.

Aufgrund ihrer geringen Mitarbeiterzahl hat die Holdinggesellschaft keine reglementierte Führungsebene unterhalb des Vorstands.

- **Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat:** Der Aufsichtsrat hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern eingerichtet.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht zielführend ist. Aufgrund der Komplexität der Unternehmensbereiche fördert eine lange Zugehörigkeit das Verständnis für Zusammenhänge und dadurch die Effizienz des Aufsichtsrates.

Die Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex - in der Fassung vom 5. Juni 2015 - seit ihrer Entsprechenserklärung vom 03. Dezember 2015 mit Ausnahme der in dieser Erklärung mitgeteilten Abweichungen vollumfänglich entsprochen. Hinsichtlich der Gründe für diese Abweichungen wird auf die in dieser Erklärung mitgeteilten Erläuterungen verwiesen.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend den Vorschriften des Aktiengesetzes unterliegt die Gesellschaft dem sog. „dualen Führungssystem“, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung, entwickelt die Unternehmensstrategie und sorgt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Der Aufsichtsrat hat dagegen die Aufgabe, den Vorstand fortlaufend zu überwachen und zu beraten. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes konkretisiert. Diese regelt insbesondere die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Beschlussfassung, namentlich erforderliche Beschlussmehrheiten sowie die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstandes. Darüber hinaus bestimmt die Geschäftsordnung einen Katalog von Geschäften grundlegender Bedeutung, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Unternehmensgruppe wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden erläutert und begründet.

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern und ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden. Dazu zählt auch die strategische Ausrichtung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest.

Die Verfahrensregeln im Hinblick auf die Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zusammengefasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet die Sitzungen. Ausschüsse sind derzeit im Aufsichtsrat nicht eingerichtet.

Ziele für die Besetzung des Aufsichtsrates und Stand der Umsetzung

Der Aufsichtsrat ist so zu besetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Zugleich soll erreicht werden, dass im Aufsichtsrat sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten des Unternehmens als wesentlich erachtet werden. Des Weiteren wird angestrebt, den Aufsichtsrat im Hinblick auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens stets mit mehreren Mitgliedern zu besetzen, die über eine internationale Geschäftserfahrung oder einen sonstigen internationalen Bezug verfügen.

Nach Einschätzung des Unternehmens ist der Aufsichtsrat mit Persönlichkeiten besetzt, die über ein breites Erfahrungsspektrum in den für das Unternehmen wichtigen Bereichen verfügen. Neben Mitgliedern mit Sachverstand im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügt der Aufsichtsrat heute über Mitglieder mit ausgewiesenem Fachwissen im Gesundheitswesen, den Naturwissenschaften sowie der Entsorgungswirtschaft. Zudem verfügen mehrere Mitglieder aufgrund einer früheren oder gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit über internationale Geschäftserfahrungen oder einen sonstigen internationalen Bezug.

Dem Aufsichtsrat soll zudem eine angemessene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern angehören. Ein Mitglied gilt als unabhängig, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen Interessenkonflikt begründen kann. Der Aufsichtsrat sieht eine Zweidrittelmehrheit unabhängiger Mitglieder als angemessene Anzahl an. Aktuell sind allerdings keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen in der genannten Art bekannt, die auf eine fehlende Unabhängigkeit schließen lassen.

Bei der Besetzung des Aufsichtsrates soll ferner auf die angemessene Beteiligung von Frauen geachtet werden, wobei allerdings auf die Festlegung einer Quote verzichtet wurde. Wesentliches Kriterium für Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates bleibt demnach der Sachverstand in den für das Unternehmen wichtigen Bereichen.

Derzeit gehört eine Frau dem Aufsichtsrat an. Bei einer Gesamtzahl von sechs Aufsichtsratsmitgliedern entspricht dies einem Anteil von 17%.